

# Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

## Statuten

Version	Datum	Änderungen
1.0	21.08.2007	Originalversion
1.1	12.05.2011	Art. 18, Lit. b), alt: Beiträgen an einen allfälligen Berufsbildungsfonds Art. 18, Lit. b), neu: Beiträge <b>aus einem</b> allfälligen Berufsbildungsfonds
1.2	28.11.2013	Antrag 2013-01, 2013-02 und 2013-04

## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Seite</b>
Artikel 1:	Name .....	3
Artikel 2:	Zweck .....	3
Artikel 3:	Sitz und Dauer .....	3
Artikel 4:	Mitgliedschaft.....	3
Artikel 5:	Austritt und Ausschluss aus dem Verein .....	4
Artikel 6:	Organe.....	4
Artikel 7:	Kompetenzen .....	4
Artikel 8:	Zusammensetzung .....	5
Artikel 9:	Einberufung .....	5
Artikel 10:	Beschlussfassung.....	5
Artikel 11:	Kompetenzen .....	5
Artikel 12:	Zusammensetzung .....	6
Artikel 13:	Beschlussfassung.....	6
Artikel 14:	Einberufung .....	6
Artikel 15:	Finanzausschuss .....	6
Artikel 16:	Kontrollstelle .....	7
Artikel 17:	Sekretariat .....	7
Artikel 18:	Geschäftsjahr .....	7
Artikel 19:	Einnahmen .....	7
Artikel 20:	Mitgliederbeiträge .....	7
Artikel 21:	Haftung .....	7
Artikel 22:	Statutenänderungen .....	7
Artikel 23:	Auflösungsbeschluss.....	7
Artikel 24:	Liquidation .....	8

## Artikel 1: Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen **Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz** (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13.12.2002 (BBG; SR 412.10).

## Artikel 2: Zweck

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

- a) fasst die in der Berufsbildung aktiven Berufsorganisationen zusammen
- b) koordiniert und fördert die Berufsbildung in der Geomatikbranche und ist in diesem Zusammenhang der Ansprechpartner für das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
- c) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und den anderen Berufsorganisationen
- d) aktualisiert und passt die Bildungsziele und -inhalte laufend den veränderten Verhältnissen an
- e) entscheidet in allen weiteren Bereichen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Bildungsplan
- f) koordiniert, fördert und erbringt Dienstleistungen zugunsten der Berufsbildung
- g) regelt die Qualitätssicherung

## Artikel 3: Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz des Vereins Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS). Die Dauer ist unbeschränkt.

## Artikel 4: Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die folgenden Organisationen sind Gründungsmitglieder des Vereins:

- a) Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)
- b) geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
- c) Schweizerische Organisation für Geo-Information (SOGI)
- d) Fachgruppe Vermessung und Geoinformation des Swiss Engineering STV (FVG/STV)
- e) Groupement d'Ingénieurs en géomatique de Swiss Engineering UTS (GIG/UTS)
- f) Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)
- g) Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)

<sup>2</sup> Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, können dem Verein ebenfalls beitreten.

<sup>3</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, einzureichen.

## Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt

Ein Austritt ist, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- b) Durch Ausschluss

Als Ausschlussgründe gelten schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten oder die Verletzung von Mitgliedschaftspflichten. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen.

- c) Durch Auflösung.

<sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

## Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## Artikel 7: Kompetenzen

Die **Delegiertenversammlung (DV)** ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Annahme und Revision der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter
- c) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Beitrages an den Berufsbildungsfonds, sofern ein solcher besteht.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- i) Beschlussfassung über Rekurse, welche die Aufnahme in den Verein betreffen
- j) Entscheide von strategischer Bedeutung im Rahmen des Vereinszweckes
- k) Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder von Koordinations- und Arbeitsgruppen
- l) Auflösung des Vereins

## **Artikel 8: Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die DV setzt sich aus je 2 Vertretern der Mitgliederorganisationen zusammen, die alle 4 Jahre von den Mitgliederorganisationen bestimmt werden.

<sup>2</sup> Delegierte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

<sup>3</sup> Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

<sup>4</sup> Die Mitgliederorganisationen sind gehalten, bei der Ernennung der Delegierten darauf zu achten, dass sowohl die betriebliche als auch die schulische Berufsbildung angemessen vertreten ist.

## **Artikel 9: Einberufung**

<sup>1</sup> Die DV wird mindestens einmal jährlich oder wenn es der Vorstand oder mindestens drei Mitgliederorganisationen verlangen einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich zuzustellen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche DV kann mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

## **Artikel 10: Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der DV werden durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Mitgliederorganisationen verfügen über je eine Stimme pro Delegierten.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel der anwesenden Delegierten verlangt geheime Abstimmungen bzw. Wahlen. Bei Stimmengleichheit der Delegierten gilt der Antrag als abgelehnt.

<sup>3</sup> Anträge sind spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand bestimmt eine Vorlage für Anträge.

<sup>4</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert werden, jedoch kann kein Beschluss gefasst werden.

## **Artikel 11: Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der **Vorstand** konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung der aktualisierten Inhalte der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Bildungsplan, des Lehrplans, des Reglements über die Qualitätssicherung sowie anderer Geschäfte, die sich aus der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben
- d) Einsetzung von Koordinations- und Arbeitsgruppen und Definition von deren Aufgaben
- e) Realisierung eines Konzepts für die Berufsbildungswerbung
- f) Bestimmung von Repräsentanten des Vereins in anderen Organisationen oder Kommissionen
- g) Ausarbeitung des Budgets
- h) Bezeichnung des Sekretariats
- i) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern

## **Artikel 12: Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Mitgliederorganisationen zusammen.

<sup>2</sup> Die Sitzverteilung ist wie folgt festgelegt: 1 Sitz pro Mitgliederorganisation.

<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Soweit als möglich soll bei der Ernennung der Vorstandmitglieder darauf geachtet werden, dass die betriebliche und schulische Berufsbildung angemessen vertreten ist.

## **Artikel 13: Beschlussfassung**

Im Vorstand werden die Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder bzw. deren Stellvertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## **Artikel 14: Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder wenn mindestens drei Vorstandmitglieder es verlangen, zusammen.

## **Artikel 15: Finanzausschuss**

<sup>1</sup> Ziel des Finanzausschusses ist es, mittels eines Finanzplans die finanzielle Entwicklung des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz für alle Geschäftsfelder aufzuzeigen, damit ein allfälliger Korrekturbedarf frühzeitig erkannt wird und entsprechende Massnahmen rechtzeitig ausgelöst werden können.

<sup>2</sup> Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er erstellt eine rollende Finanzplanung über fünf Jahre, anhand der Vorgaben des Vorstandes und der einzelnen Geschäftsfelder;
- b) Er berücksichtigt voraussehbare Aufwendungen aller Geschäftsfelder und erarbeitet Vorschläge zu deren Finanzierung zu Handen des Vorstandes, der Delegierten und der einzelnen Geschäftsfelder;
- c) Er erstellt einen übersichtlichen und verständlichen Finanzplan zu Handen des Vorstandes, der Delegierten und der einzelnen Geschäftsfelder;
- d) Durch den Vorstand können weitere Aufgaben dem Finanzausschuss übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Finanzplan wird unabhängig zur laufenden Rechnung und zum laufenden Budget geführt, ist aber Grundlage für die Erstellung des Budgets für das Folgejahr.

<sup>4</sup> Der Finanzausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem Vorstandsmitglied;
- b) dem Präsidenten des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz;
- c) der Buchführungsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz;
- d) einem externen Finanzfachmann;
- e) und evtl. weiteren Vorstandsmitglieder, Mitglieder aus einem Geschäftsfeld oder Experten.

<sup>5</sup> Der Vorsitz des Finanzausschusses ist einem Vorstandsmitglied des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz zu übertragen, jedoch nicht dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

<sup>6</sup> Der Finanzausschuss ist als Stabsstelle direkt dem Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz unterstellt.

<sup>7</sup> Der Finanzausschuss wird durch den Vorstand auf vier Jahre gewählt.

## **Artikel 16: Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die DV wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Sie sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Revisorinnen/Revisoren oder Stellvertreterinnen/Stellvertreter treten in die laufende Amtsdauer ein.

<sup>2</sup> Die DV kann auch eine Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragen.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstellt mindestens einmal pro Jahr einen Kontrollstellenbericht zuhanden der DV.

## **Artikel 17: Sekretariat**

Das Sekretariat wird vom Vorstand bezeichnet. Es führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Die Verantwortung wird einer Sekretärin/einem Sekretär übertragen.

## **Artikel 18: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **Artikel 19: Einnahmen**

Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:

- a) Eintrittsgebühr und Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträge aus einem allfälligen Berufsbildungsfonds
- c) Entschädigungen aus Dienstleistungen
- d) öffentlich-rechtlichen Beiträgen
- e) Einnahmen aus Sponsoring
- f) Schenkungen und Legaten
- g) anderen Einnahmen

## **Artikel 20: Mitgliederbeiträge**

Die Delegiertenversammlung setzt

- die Eintrittsgebühr und
- den jährlichen Mitgliederbeitrag pro Mitgliederorganisation fest.

## **Artikel 21: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Artikel 22: Statutenänderungen**

Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die DV beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen.

## **Artikel 23: Auflösungsbeschluss**

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedorganisationen und 2/3 der anwesenden Delegierten nötig. Jede Organisation verfügt über je eine Stimme. Sie bestimmen den internen Modus der Beschlussfassung selbständig. Falls der Beschluss nicht gefällt werden kann, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere DV einberufen werden. Diese kann ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten fassen.

## Artikel 24: Liquidation

<sup>1</sup> Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-DV. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Überschuss steht der DV zur Verfügung. Er ist nach Möglichkeit an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen. Falls keine solche Organisation besteht, ist der Überschuss unter den Mitgliederorganisation im Verhältnis der während der letzten vier Jahren geleisteten Beiträge zu verteilen.

<sup>3</sup> Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.

\*\*\*\*\*

Die vorliegenden Statuten wurden am 21. August 2007 durch die Gründungsversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Solothurn, 21. August 2007

Im Namen der Gründungsversammlung

Der Präsident

  
Hans-Urs Ackermann

Für das Protokoll


  
Manfred Winz

Die Vorstandsmitglieder

  
Jakob Günthardt

  
Jürg Kaufmann

Ludovic Peguirjon



  
Stephan Nebiker

  
Laurent Berset

  
Stefan Am